Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 2, Februar 2023

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. KüperPeter MussaeusStefan KrakowkaDr. Daniel CallejonPartnerOf CounselSenior Manager

Inhalt

Aktuelle Fristen	
Update Energiepreisbremsen: Mitteilungsfrist für KWK-Anlagenbetreiber	
Neues aus Europa	2
EU-Kommission veröffentlicht Rechtsakt zu Anforderungen an grünen Wasserstoff	
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3
Padaktion	/



Aktuelle Fristen

Update Energiepreisbremsen: Mitteilungsfrist für KWK-Anlagenbetreiber

Betreiber von KWK-Anlagen müssen bis zum **1. März 2023** gegenüber ihrem Lieferanten mitteilen, wie die (Gas-)Verbrauchsmengen in der Anlage eingesetzt werden.

RA Michael H. Küper, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com Unternehmen, welche die Energiepreisbremsen in Anspruch nehmen wollen, unternehmen derzeit nach unserer Wahrnehmung große Anstrengungen, um ihren Lieferanten gegenüber fristgerecht zum 31. März 2023 ihre Selbsterklärungen zu den für sie relevanten Höchstgrenzen abgeben zu können, vgl. § 30 StromPBG und § 22 EWPBG.

In den Hintergrund getreten ist dabei die Mitteilungspflicht von Betreibern von KWK-Anlagen gegenüber ihren Lieferanten zum 1. März 2023 hinsichtlich des Einsatzes der entsprechenden (Gas-)Verbrauchsmengen in ihren Anlagen. Hintergrund der Mitteilung ist die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 1 Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG), welche die Korrektur der im Rahmen des Entlastungskontingents zu berücksichtigenden Verbrauchsmengen statuiert, sofern das leitungsgebundene Erdgas für den Betrieb einer KWK-Anlage genutzt wird. Dadurch soll sowohl der Gasverbrauch, der auf die Erzeugung von Kondensationsstrom entfallen ist, nicht entlastet werden als auch eine doppelte Förderung der KWK-Nutzwärme- und KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet werden, verhindert werden. In Fall der Veräußerung der Wärme bzw. des Stroms an Dritte, können diese, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, von der Wärme- bzw. Strompreisbremse profitieren.

Die Mitteilung hat in **Textform** innerhalb der Frist bis zum **1. März 2023** gegenüber dem Lieferanten durch den KWK-Anlagenbetreiber zu erfolgen. Unterbleibt die Mitteilung, sollen laut der Gesetzesbegründung zwar pauschalierte Annahmen über die Einsatzanteile der (Gas-)Verbrauchsmengen zu den vorgenannten Zwecken getroffen werden. Da nach § 10 Abs. 4 Satz 5 EWPBG indes im Fall der Fristversäumnis die zur Ermittlung des Entlastungskontigents zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases mit null angesetzt werden soll, sollte die Mitteilung unbedingt fristgemäß erfolgen. Andernfalls droht jedenfalls auf Grundlage des Wortlauts des § 10 Abs. 4 EWPBG der **Verlust des Entlastungsanspruchs** für die Gasmengen, die zur Erzeugung der KWK-Strom- bzw. Wärmemengen eingesetzt werden.

Bei Fragen rund um die Mitteilungspflichten zum 1. und 31. März sowie zu den Entlastungsmöglichkeiten für KWK-Anlagenbetreiber stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Neues aus Europa

EU-Kommission veröffentlicht Rechtsakt zu Anforderungen an grünen Wasserstoff

Die EU-Kommission hat am 13. Februar 2023 die finale Fassung des lange erwarteten Delegierten Rechtsakts zu grünem Wasserstoff veröffentlicht. Nachdem im letzten Jahr bereits ein erster Entwurf kursierte, handelt es sich nun um die finale Fassung, die dem EU-Parlament und dem Rat bereits zur Billigung zugeleitet wurde. Zusätzlich hat sie einen weiteren Delegierten Rechtsakt vorgelegt, der in diesem Zusammenhang Methoden zur Berechnung der Treibhausgaseinsparungen festlegt.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509 matthias.stephan@pwc.com Der erste, vorrangig im Fokus stehende Delegierte Rechtsakt, der auf Grundlage der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 - RED II) erlassen wurde, dient der Festlegung von Voraussetzungen, unter denen Wasserstoff, wasserstoffbasierte Kraftstoffe und andere Energieträger als erneuerbare Brenn- bzw. Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (sog. RFNBO) gualifiziert werden können. Eines der Kernkriterien ist dabei die "Additionalität". Insoweit ist erforderlich, dass RFNBOs aus "zusätzlichem" Strom aus erneuerbaren Energieguellen erzeugt werden. Elektrolyseure zur an eine EE-Anlage angeschlossen werden Wasserstofferzeugung müssen demnach Wasserstoffproduzenten bis 2028 den Nachweis erbringen, dass die EE-Anlage, an die ihre Elektrolyseure angeschlossen sind, nicht älter als 36 Monate sind. Durch dieses Kriterium soll verhindert werden, dass der für die Wasserstofferzeugung entstehende zusätzliche Strombedarf durch fossile Brenn- resp. Kraftstoffe gedeckt wird. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Erzeugung des erneuerbaren Stroms und des Wasserstoffs in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehen. Der erzeugte erneuerbare Strom muss in derselben Stunde für die Wasserstoffproduktion genutzt werden und der Elektrolyseur muss grundsätzlich in derselben Stromgebotszone wie die EE-Anlage errichtet werden. Dabei enthält der Delegierte Rechtsakt auch die Möglichkeit der Qualifizierung von Wasserstoff als erneuerbar, wenn der zur Erzeugung genutzte Strom aus dem Netz entnommen wird, die Produktionsanlage also nicht unmittelbar an eine EE-Anlage angeschlossen ist. Für diesen Fall sieht der Delegierte Rechtsakt verschiedene Nachweismöglichkeiten in Bezug auf die Herkunft des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Quellen vor.

Zu beachten ist, dass **Wasserstoff aus Kernenergie** nicht als erneuerbar eingestuft werden kann, da Kernenergie nicht zu den erneuerbaren Energiequellen i.S. der RED II zählt. Eine entsprechende Diskussion zur Berücksichtigung von aus Kernenergie erzeugtem Wasserstoff läuft derzeit jedoch im Rahmen der von der EU-Kommission im Dezember 2021 vorgeschlagenen Novellierung des Gasbinnenmarktpakets. Die dort vorgeschlagene Definition von CO2-armem Wasserstoff würde die Einbeziehung von unter Nutzung von Kernenergie erzeugtem Wasserstoff grundsätzlich ermöglichen und entspricht damit dem Weg, den die Kommission bereits mit der Anpassung der EU-Taxonomie beschritten hat.

Der zweite Delegierte Rechtsakt ist laut der EU-Kommission ergänzend erforderlich, damit die RFNBOs auf das EU-Ziel für erneuerbare Energien angerechnet werden können. Insofern enthält er eine Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparungen von RFNBOs, die die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus der Brenn- bzw. Kraftstoffe (einschließlich vorgelagerter Emissionen, Emissionen im Zusammenhang mit der Netzentnahme von Strom sowie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Beförderung der Brenn- bzw. Kraftstoffe zum Endverbraucher) berücksichtigt. Eine Anrechnung auf das EU-Ziel darf indes nur erfolgen, wenn die Treibhausgaseinsparungen der RFNBOs im Vergleich zu denen fossiler Brennstoffe mindestens 70 Prozent betragen. Dies entspricht im Übrigen dem Standard für erneuerbaren Wasserstoff aus Biomasse.

Das EU-Parlament und der Rat können nun innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Vorschlag der EU-Kommission annehmen oder ablehnen, wobei der ihnen zustehende Prüfungszeitraum um weitere zwei Monate verlängert werden kann. Im Fall der Ablehnung muss die EU-Kommission den Vorschlag überarbeiten, denn das EU-Parlament und der Rat sind nicht befugt, selbst Änderungen vorzunehmen.

Haben Sie Fragen zu den Auswirkungen und der Bedeutung der nun vorliegenden Delegierten Rechtsakte für die Praxis? Dann sprechen Sie uns gerne an.



Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509 matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194 daniel.callejon@pwc.com

RA'in Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679 alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com **RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194 daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©Februar 2023 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de